

Antrag 148/I/2020**Jusos LDK****Der Landesparteitag möge beschließen:****Racial Profiling die Grundlage entziehen – rassistische Diskriminierung verhindern!**

1 Das Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 3 GG verbietet Un-
 2 gleichbehandlungen in Form von rassistischer Diskrimi-
 3 nierung. Genauso verbieten dies die Europäische Men-
 4 schenrechtskonvention (EMRK) und die Anti-Rassismus-
 5 Konvention. Dennoch wird das „Racial Profiling“ sowohl
 6 von der Bundes- als auch von der Berliner Polizei in gän-
 7 giger Praxis verwendet. Dabei dienen unveränderliche
 8 Merkmale, die das äußere Erscheinungsbild eines Men-
 9 schen prägen, als Auswahlkriterium für anlasslose Perso-
 10 nenkontrollen oder andere polizeiliche Maßnahmen. Dies
 11 geschieht insbesondere auf der Grundlage von Geset-
 12 zen, die zu verdachtsunabhängigen Maßnahmen ermäch-
 13 tigen und wegen ihres weiten sachlichen Anwendungsbereiches
 14 regelmäßig zu rassistischen Diskriminierungen
 15 führen. Denn in einer rassistischen Gesellschaft, in deren
 16 Polizei- und Ordnungsbehörden struktureller Rassismus
 17 verankert ist, ist „anders“ aussehen per se verdächtig.

18
 19 § 22 Abs. 1 a BPolG ermächtigt die Bundespolizei beispiels-
 20 weise zum Zweck der Migrationskontrolle, Personen in
 21 Bahnhöfen, Zügen und Flughäfen ohne konkreten Anlass
 22 und ohne konkreten Verdacht zu kontrollieren. Demnach
 23 darf die Bundespolizei jede Person anhalten, befragen und
 24 deren Ausweispapiere verlangen, sowie mitgeführte Sachen
 25 in Augenschein nehmen. Der Zweck der Migrationskont-
 26 rolle führt dazu, dass hier Fällen äußere Merkmale wie
 27 die Hautfarbe als wesentlicher Grund für die Kontrolle in
 28 Bahnhöfen, Zügen und Flughäfen herangezogen werden.

29
 30 Auch im Berliner Landespolizeigesetz finden sich Ermäch-
 31 tigungen zu potenziell diskriminierenden Maßnahmen:
 32 Zum Beispiel ermächtigt § 21 ASOG die Berliner Polizei,
 33 anlasslos und verdachtsunabhängig an sogenannten „kri-
 34 minalitätsbelasteten Orten“ Identitätsfeststellungen und
 35 Durchsuchungen von Personen durchzuführen. Zwar ist
 36 die geplante Novelle des ASOG zu begrüßen und weist
 37 in die Richtung eines progressiven Polizeigesetzes, bei-
 38 spielsweise die Streichung des Aufenthaltstitels als Grund
 39 für verdachtsunabhängige Kontrollen. Diese Streichung
 40 allein unterbindet jedoch Racial Profiling nicht effektiv.
 41 Die als besonders „kriminalitätsbelastet“ oder „gefähr-
 42 lich“ eingestuften Orte sind oftmals solche, an denen sich
 43 migrantische oder migrantisch gelesene Menschen und
 44 BPOCs („Black and People of Color“), oft aus prekarierten
 45 Millieus, vermehrt aufhalten. Das Ausweisen dieser Or-
 46 te und die mit ihnen verbundenen polizeilichen Ermäch-
 47 tigungen lassen BPOCs deshalb statistisch besonders oft
 48 ins Visier polizeilicher Kontrollen geraten.

Empfehlung der Antragskommission**Annahme in der Fassung der AK (Kein Konsens)**

Das Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 3 GG verbietet Un-
 gleichbehandlungen in Form von rassistischer Diskrimi-
 nierung. Genauso verbieten dies die Europäische Men-
 schenrechtskonvention (EMRK) und die Anti-Rassismus-
 Konvention. Dennoch wird das „Racial Profiling“ sowohl
 von der Bundes- als auch von der Berliner Polizei in gän-
 giger Praxis verwendet. Dabei dienen unveränderliche
 Merkmale, die das äußere Erscheinungsbild eines Men-
 schen prägen, als Auswahlkriterium für anlasslose Perso-
 nenkontrollen oder andere polizeiliche Maßnahmen. Dies
 geschieht insbesondere auf der Grundlage von Geset-
 zen, die zu verdachtsunabhängigen Maßnahmen ermäch-
 tigen und wegen ihres weiten sachlichen Anwendungsbereiches
 regelmäßig zu rassistischen Diskriminierungen
 führen. Denn in einer rassistischen Gesellschaft, in deren
 Polizei- und Ordnungsbehörden struktureller Rassismus
 verankert ist, ist „anders“ aussehen per se verdächtig.

§ 22 Abs. 1 a BPolG ermächtigt die Bundespolizei beispiels-
 weise zum Zweck der Migrationskontrolle, Personen in
 Bahnhöfen, Zügen und Flughäfen ohne konkreten Anlass
 und ohne konkreten Verdacht zu kontrollieren. Demnach
 darf die Bundespolizei jede Person anhalten, befragen und
 deren Ausweispapiere verlangen, sowie mitgeführte Sachen
 in Augenschein nehmen. Der Zweck der Migrationskont-
 rolle führt dazu, dass hier Fällen äußere Merkmale wie
 die Hautfarbe als wesentlicher Grund für die Kontrolle in
 Bahnhöfen, Zügen und Flughäfen herangezogen werden.

Auch im Berliner Landespolizeigesetz finden sich Ermäch-
 tigungen zu potenziell diskriminierenden Maßnahmen:
 Zum Beispiel ermächtigt § 21 ASOG die Berliner Polizei,
 anlasslos und verdachtsunabhängig an sogenannten „kri-
 minalitätsbelasteten Orten“ Identitätsfeststellungen und
 Durchsuchungen von Personen durchzuführen. Zwar ist
 die geplante Novelle des ASOG zu begrüßen und weist
 in die Richtung eines progressiven Polizeigesetzes, bei-
 spielsweise die Streichung des Aufenthaltstitels als Grund
 für verdachtsunabhängige Kontrollen. Diese Streichung
 allein unterbindet jedoch Racial Profiling nicht effektiv.
 Die als besonders „kriminalitätsbelastet“ oder „gefähr-
 lich“ eingestuften Orte sind oftmals solche, an denen sich
 migrantische oder migrantisch gelesene Menschen und
 BPOCs („Black and People of Color“), oft aus prekarierten
 Millieus, vermehrt aufhalten. Das Ausweisen dieser Or-
 te und die mit ihnen verbundenen polizeilichen Ermäch-
 tigungen lassen BPOCs deshalb statistisch besonders oft
 ins Visier polizeilicher Kontrollen geraten.

49

50 Werden BPOCs statistisch häufiger kontrolliert, werden
 51 auch statistisch häufiger in dieser Gruppe Ermittlungser-
 52 folge erzielt, die dann wiederum als Rechtfertigung für Ra-
 53 cial Profiling genutzt werden. Für die betroffenen Perso-
 54 nen reichen die Folgen dieser Kontrollen von öffentlicher
 55 Demütigung bis hin zu physischen und psychosozialen
 56 Verletzungen und Krisen. Racial Profiling nimmt aus Sicht
 57 der betroffenen Personen viel Zeit, Energie und Raum ein
 58 und produziert psychischen und körperlichen Stress für
 59 diese. Die Ermächtigung der Polizei zu solchen Maßnah-
 60 men, die Racial Profiling ermöglichen, zementieren des-
 61 halb den Rassismus in unserer Gesellschaft.

62

63 Wir fordern die sozialdemokratischen Mitglieder des Ber-
 64 liner Senats auf:

- 65 • sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür
 66 einzusetzen, den § 22 Abs. 1a BPolG ersatzlos zu
 67 streichen,
- 68 • sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative für ei-
 69 ne unabhängige bundesweite Studie zu Racial Pro-
 70 filing einzusetzen und unabhängig davon eine eige-
 71 ne Studie durchführen zu lassen,
- 72 • sich in der Rot-Rot-Grünen Koalition dafür einzuset-
 73 zen, im Rahmen der geplanten ASOG-Novelle den §
 74 21 ASOG so neu zu fassen, dass die Behörden nicht
 75 mehr zur Definition kriminalitätsbelasteter Orte er-
 76 mächtigt werden und somit verdachtsunabhängige
 77 Identitätsfeststellungen an diesen Orten nicht mehr
 78 zulässig sind,
- 79 • sich in der Rot-Rot-Grünen Koalition dafür einzuset-
 80 zen, im Rahmen der geplanten ASOG-Novelle in § 21
 81 ASOG das explizite Verbot des Racial Profilings bei
 82 der Identitätskontrolle durch folgenden Wortlaut in
 83 Absatz 4 aufzunehmen: „(4) Der Anlass für die Iden-
 84 titätsfeststellung nach Abs. 1 darf nicht alleine auf
 85 das äußere Erscheinungsbild einer Person zurückge-
 86 führt werden und ist auf Verlangen den Betroffenen
 87 zu bescheinigen.“

Werden BPOCs statistisch häufiger kontrolliert, werden
 auch statistisch häufiger in dieser Gruppe Ermittlungser-
 folge erzielt, die dann wiederum als Rechtfertigung für Ra-
 cial Profiling genutzt werden. Für die betroffenen Perso-
 nen reichen die Folgen dieser Kontrollen von öffentlicher
 Demütigung bis hin zu physischen und psychosozialen
 Verletzungen und Krisen. Racial Profiling nimmt aus Sicht
 der betroffenen Personen viel Zeit, Energie und Raum ein
 und produziert psychischen und körperlichen Stress für
 diese. Die Ermächtigung der Polizei zu solchen Maßnah-
 men, die Racial Profiling ermöglichen, zementieren des-
 halb den Rassismus in unserer Gesellschaft.

Wir fordern die sozialdemokratischen Mitglieder des Ber-
 liner Senats auf:

- sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür
 einzusetzen, den § 22 Abs. 1a BPolG ersatzlos zu
 streichen,
- sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative für ei-
 ne unabhängige bundesweite Studie zu Racial Pro-
 filing einzusetzen und unabhängig davon eine eige-
 ne Studie durchführen zu lassen,
- sich in der Rot-Rot-Grünen Koalition dafür einzuset-
 zen, im Rahmen der geplanten ASOG-Novelle in § 21
 ASOG das **klarstellende** Verbot des Racial Profilings
 bei der Identitätskontrolle durch folgenden Wort-
 laut in Absatz 4 aufzunehmen: „(4) Der Anlass für
 die Identitätsfeststellung nach Abs. 1 darf nicht al-
 leine auf das äußere Erscheinungsbild einer Person
 zurückgeführt werden und ist auf Verlangen den Be-
 troffenen zu bescheinigen.“